
Anlage 1 (Entwurf Betrauungsakt – Datum: 19. Oktober 2023)

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Rotenburg an der Fulda,
Marktplatz 14-15, 36199 Rotenburg an der Fulda
betreffend

die **Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg an der Fulda mbH**,
Brückengasse 12, 36199 Rotenburg an der Fulda

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Stadt Rotenburg an der Fulda (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg an der Fulda mbH (im Folgenden: „MER“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um die MER entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die MER zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

-
- (2) Gegenstand der MER mit Sitz in Rotenburg an der Fulda ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag die Gründung, Finanzierung, strategische (konzeptionelle) Ausrichtung, Koordination, Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtmarketings bzw. der Stadtentwicklung der Stadt. Dazu gehören insbesondere: Stadtentwicklung, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus, Leerstandsvermarktung von Gebäuden und Grundstücken, gezielte (Eigen-)Werbung, Beratung und Unterstützung bei Sanierung/Modernisierung von Objekten und Akquirieren von Fördermöglichkeiten sowie nachhaltige Energiegewinnung und Aufbau einer nachhaltigen Netzinfrastruktur. Die MER ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.
 - (3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der MER, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der MER beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.
 - (4) Soweit die MER weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung der MER oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
 - (5) Die MER erbringt im Allgemeininteresse liegende Dienstleistungen, bei denen es sich teilweise nicht um wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt und deren Finanzierung somit bereits nicht den Tatbestand einer (verbotenen) Beihilfe erfüllt. Aufgrund einer fehlenden bzw. nicht eindeutigen Beschlusspraxis der EU-Kommission und europäischer wie nationaler Gerichte werden aus Gründen der Rechtssicherheit sämtliche Tätigkeiten der MER als „wirtschaftlich“ (unternehmerisch) unterstellt und folglich dem DAWI / Nicht-DAWI-Bereich der §§ 2 Abs. 1 und 2 zugeordnet.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist

nach § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und der Erholung zu betätigen, nach § 122 Abs. 1a HGO ferner auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

- (2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind Tätigkeiten im Bereich der Tourismusförderung und des Stadtmarketings. Die genannten Tätigkeiten der Stadt zielen darauf ab, durch die Steigerung der Anziehungskraft und des Bekanntheitsgrades des Standortes Rothenburg an der Fulda sowie durch Sicherstellung des touristischen, gesellschaftlichen und kulturellen Angebotes, der entsprechenden flächendeckenden Infrastruktur und der sonstigen Rahmenbedingungen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner der Stadt zu fördern. Dies gilt namentlich auch für die Errichtung und den Betrieb einer Sommerrodelbahn, die zu einem erheblichen Attraktivitätsgewinn der Erlebnisregion „Sagenhafte Erlebniswelt Rothenburg a.d. Fulda“ beiträgt und nicht zuletzt aufgrund der sozialverträglich ausgestalteten Eintrittspreise zugunsten von Kindern und Schulklassen eine besondere Bedeutung für das Wohl der Bürger bzw. das Allgemeininteresse hat. Private Anbieter können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches, hochwertiges und bezahlbares Leistungsangebot, wie beispielsweise das Vorhalten einer (mobilen) Tourist-Information, nicht ohne öffentliche Förderung kontinuierlich gewährleisten. So verlief hinsichtlich des Betriebs der Sommerrodelbahn eine umfangreiche städtische Markterkundung mit Interessenbekundungsverfahren für den Zeitraum von 2017 bis 2021 erfolglos. Auch hinsichtlich der Vermittlung von Pensionen, Hotels oder anderen Unterkünften gibt es keine privaten Anbieter am Markt, deren Dienstleistungen zu Marktkonditionen vor Ort in Anspruch genommen würden. Die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugänglichen vielfältigen Fremdenverkehrs- und Veranstaltungsangebote tragen – ebenso wie die Tätigkeiten im Kulturbereich – zu einem höheren Touristenstrom sowie insgesamt zu einer Verbesserung der Standortbedingungen und dadurch zu einer Belebung der Wirtschaft in der Stadt bei. Beschäftigungszuwachs und höhere Steuereinnahmen sind hierbei nicht das Hauptziel der Tätigkeiten, sie schaden aber solange nicht, wie vorrangig das Wohl der Einwohner der Stadt gefördert werden soll. Die genannten Tätigkeiten im Bereich „Tourismusförderung und Stadtmarketing“ stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.
- (3) Ebenfalls als Gemeinwohlaufgabe im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist die Organisation, Durchführung und Vermarktung von Veranstaltungen im Kultur- und Freizeitbereich. Gerade die öffentliche Förderung eines breit gefächerten – nicht allein massentauglichen – Kultur- und Freizeitangebots gewährleistet eine qualitativ hochwertige Programmvietfalt, wie sie von Marktteilnehmern mit Gewinnerzielungsabsicht nicht erreicht werden könnte. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und bezahlbare Bereitstellung von Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstigen sachlichen wie personellen Mitteln zur Durchführung eines hochwertigen kulturellen Mehrspartenprogramms in den Bereichen Musik, Feste und Märkte dient insbesondere dem

kulturellen und sozialen Wohl der Einwohner der Stadt und ihrer Gäste. Ein vielfältiges, flächendeckendes und verlässliches Kultur- und Freizeitangebot in der Stadt ist von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Die genannten Tätigkeiten im Bereich „Kultur und Freizeit“ erfolgen im Allgemeininteresse.

- (4) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind zudem Tätigkeiten im Bereich der Stadtentwicklung und der Wirtschaftsförderung. Die genannten Tätigkeiten zielen darauf ab, durch Schaffung und Erhalt leistungsfähiger, flächendeckender städtischer Infrastrukturen und sonstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie durch die Sicherstellung einer nachhaltigen Wirtschaftsförderung das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner der Stadt zu fördern. Die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugänglichen Angebote an Gewerbe- und Wohnflächen sowie eine ausgewogene und an langfristigen Zielen ausgerichtete Wirtschaftsförderung tragen insgesamt zu einer Verbesserung der Standortbedingungen und dadurch zu einer Belebung der Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen in der Stadt bei. Sie führen nicht zuletzt zu einem Beschäftigungswachstum, höheren Steuereinnahmen und einem Attraktivitätsgewinn des Standortes, wodurch das Gemeinwohl gefördert und ein funktionierendes soziales Gemeinwesen geschaffen wird. Die genannten Tätigkeiten im Bereich „Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung“ stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar und dienen dem Interesse der Gesellschaft als Ganzes.
- (5) Außerdem als Gemeinwohlaufgabe im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind Tätigkeiten im Bereich der nachhaltigen Energiegewinnung. Die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Projekte im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energien, wie etwa der Einsatz von Sandspeichern oder von Abwasserwärme zur Energiegewinnung, dienen der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt, der Förderung einer ressourceneffizienten Energieinfrastruktur und damit nicht zuletzt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Einwohner der Stadt. Darüber hinaus führt die Förderung von innovativen Projekten im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energiegewinnung zu einem Attraktivitätsgewinn des Standortes. Weder private Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht noch sonstige öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches sowie hochwertiges Angebot an den genannten Infrastrukturen ohne öffentliche Förderung kontinuierlich und den Bedürfnissen der Stadt gerecht werdend gewährleisten. Die Tätigkeiten im Bereich der „nachhaltigen Energiegewinnung“ erfolgen vor dem Hintergrund des Europäischen Green Deals sowie von Art. 20a Grundgesetz (GG) und Art. 26b, 26c HV im öffentlichen Interesse.
- (6) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 5 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von

besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

- (7) Die Betrauung ergibt sich ebenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag der MER vom 10. November 2016, zuletzt geändert mit Datum vom [REDACTED], dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2016 betreffend die Gründung der MER und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2019 betreffend den am 13. Dezember 2019 in Kraft getretenen bisherigen Betrauungsakt der Stadt.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Gegenstand der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt die MER mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen „Tourismusförderung und Stadtmarketing“, „Kultur und Freizeit“, „Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung“ sowie „nachhaltige Energiegewinnung“), die die MER im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner und für die Gesellschaft als Ganzes im gesamten Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der MER können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke/Marktversagen) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - a. Bereich „Tourismusförderung und Stadtmarketing“ (s. auch § 1 Abs. 2), namentlich:
 - Erstellung und Publikation von kostenlosen Informationsmaterialien, wie z.B. Broschüren, Flyern, Abreißstadtplänen, Veranstaltungskalendern und Plakaten;
 - Unterhaltung einer Informations-Webseite für Einwohner, Besucher und Touristen der Stadt;
 - Betrieb und Unterhaltung einer mobilen Tourist-Information in einem Ausschankanhänger (sog. Eventmobil);
 - Errichtung und Betrieb einer Sommerrodelbahn;

-
- Kostenlose und provisionsfreie Vermittlung von Pensionen, Hotels oder anderen Unterkünften an Besucher und Touristen der Stadt;
 - Entwicklung von zielgruppengerechten Marketingkonzepten, z.B. durch Produktion von Imagefilmen und Kinderbüchern;
 - Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Erstellung von Merchandise-Produkten oder sog. Giveaways;
 - Präsentation der Stadt als Tourismus- und Wirtschaftsstandort auf Messen;
 - Vernetzungsaktivitäten u.a. mit regionalen touristischen Verbänden, Partnern aus Einzelhandel, Wirtschaft, Hotel- und Gastgewerbe, beispielsweise durch Informationsaustausch oder Koordination von Aktivitäten.
- b. Bereich „Kultur und Freizeit“ (s. auch § 1 Abs. 3), namentlich:
- Organisation, Durchführung und Vermarktung eigener Veranstaltungen und Veranstaltungen der Stadt im Kultur- und Freizeitbereich, z.B. von Festen, Märkten und Konzerten, wie der Konzertreihe Rotenburg.rocks, dem Fantasy-Festival Annotopia, dem Weihnachtsmarkt oder dem Kartoffelfest in der Innenstadt, sowie Unterstützung bei Veranstaltungen der Stadt und städtischer Vereine, wie etwa dem Strandfest;
 - Bereitstellung eines Ausschankanhängers (sog. Eventmobil) im Rahmen eigener Veranstaltungen und Veranstaltungen der Stadt im Kultur- und Freizeitbereich zur Nutzung für nicht-gastronomische Zwecke, etwa als Bühne;
 - Kartenvorverkauf für eigene Veranstaltungen.
- c. Bereich „Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung“ (s. auch § 1 Abs. 4), namentlich:
- Erarbeitung von gesamtstädtischen Entwicklungskonzepten insbesondere zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Rotenburger Innenstadt;
 - Erwerb, Sanierung, Vermarktung, Verkauf, An- und Vermietung von Grundstücken, Objekten und Gewerbeflächen im Rahmen eines auf eine langfristige Wirtschafts- und Wohnraumförderung ausgerichteten gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts, vor allem zur Vermeidung von Leerstand sowie zur Förderung des mittelständischen Einzelhandels in der Innenstadt und in den Rotenburger Dorfkernen;

-
- Leitung, Koordination und Akquirierung von kommunalen Förderinitiativen, etwa im Rahmen von städtebaulichen Förderprogrammen zur Stadt- und Dorfentwicklung.
 - Erstberatung und Betreuung von in der Stadt ansässigen Unternehmen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
 - Erstberatung von ansiedlungswilligen Unternehmen sowie Existenzgründern und deren Betreuung bei der Ansiedlung;
 - Organisation, Durchführung und Unterstützung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Einzelhandels in Rotenburg, wie etwa des Rotenburger Naschmarktes, der Aktion „bewegtes Schaufenster“ oder der Osteraktion Samentüten;
 - Unterstützung bei gemeinsamen Projekten der städtischen Gewerbetreibenden, wie der Erarbeitung und Einführung von Einkaufsgutscheinen und Gutscheinblocks;
 - Durchführung und Pflege von Vernetzungsaktivitäten mit regionalen Wirtschaftsförderungsvereinigungen, wie etwa der Pro Region Mittleres Fuldata, der Wirtschaftsförderung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und dem Regionalmanagement Nordhessen.
- d. Bereich „nachhaltige Energiegewinnung“ (s. auch § 1 Abs. 5), namentlich:
- Entwicklung, Erprobung und Aufbau von neuen und innovativen Projekten im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energiegewinnung, insbesondere von Infrastrukturen zur Energieerzeugung etwa durch Sandspeicher oder Nutzung von Abwasserwärme (Marktversagen).
2. Darüber hinaus erbringt die MER unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
- Energieerzeugung im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energien (kein Marktversagen), etwa mittels Solar-, Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, soweit diese der Selbstversorgung im Zusammenhang mit der Erbringung von eigenen DAWI-Tätigkeiten dienen, z.B. für den Betrieb der Sommerodelbahn.
- (2) Daneben kann die MER Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und

für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind:

1. Bereich „Tourismusförderung und Stadtmarketing“, namentlich:
 - Bereitstellung von Getränke- und Fotoautomaten sowie Verkauf von Snacks und Heißgetränken in der Talstation der Sommerrodelbahn;
 - Verkauf von Souvenirartikeln wie beispielsweise Kleidungsstücken oder Tassen.
 - Bereitstellung eines gastronomischen Angebots im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung eines Ausschankanhängers (sog. Eventmobil);
 - Vermietung eines Ausschankanhängers (sog. Eventmobil) an Dritte.
 2. Bereich „nachhaltige Energiegewinnung“, namentlich:
 - Energieerzeugung im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energien (kein Marktversagen), etwa mittels Solar-, Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz;
 - Beratung und Förderung des Aufbaus von Infrastrukturprojekten im Bereich der erneuerbaren, nachhaltigen Energien, etwa bei der Installation von kleineren privaten PV-Anlagen in der Stadt (kein Marktversagen).
- (3) Die Wahrnehmung sämtlicher Dienstleistungen der MER ist auf die betrauten Haupttätigkeiten nach § 2 Abs. 1 auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der Förderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloße sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der MER.
- (4) Die MER wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihr erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten der MER eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. eine von dieser beherrschte Einrichtung an die MER Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. in einem Wirtschaftsplan einer von dieser beherrschten Einrichtung veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der MER. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr pro DAWI-Tätigkeit nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. aus einem Wirtschaftsplan einer von dieser beherrschten Einrichtung i.V.m. § 3 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. eine von dieser beherrschte Einrichtung im Rahmen ihrer Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ der Stadt bzw. einer von dieser beherrschten Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Sachanlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
- (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. einer von dieser beherrschten Einrichtung erfolgen allein zu dem Zweck, die MER aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrer Satzung obliegenden Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen Tourismusförderung und Stadtmarketing, Kultur und Freizeit, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie nachhaltige Energiegewinnung zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag,

kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt bzw. eine von dieser beherrschte Einrichtung im Benehmen mit der Geschäftsführung.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der MER auf die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. einer von dieser beherrschten Einrichtung, vielmehr entscheidet die Stadt bzw. eine von dieser beherrschte Einrichtung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.
- (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. einer von dieser beherrschten Einrichtung an die MER werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die MER gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der MER ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die MER zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche

Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.

- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der MER ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die MER die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der MER rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften und andere Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von der Stadt bzw. einer von dieser beherrschten Einrichtung übernommene Bürgschaften auf.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die MER hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die MER wird die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der MER für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die MER gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Bürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten der MER ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9**Salvatorische Klausel,
Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die MER unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit der MER eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der MER eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der EU-Kommission und / oder der europäischen wie nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10**Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der MER rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Damit tritt die am 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Betrauung der MER durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

§ 12 Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vom 14. Juli 2016 betreffend die Gründung der MER;
2. Gesellschaftsvertrag der MER vom 10. November 2016, zuletzt geändert mit Datum vom ;
3. Betrauungsakt der Stadt zugunsten der MER durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2019 (in Kraft getreten am 13. Dezember 2019);
4. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die MER (s. Anhang 1);
5. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
6. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 4) für die MER (s. Anhang 3).

Stadt Rotenburg an der Fulda, den

N.N.
(Bürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Stadt Rotenburg an der Fulda, Marktplatz 14-15, 36199 Rotenburg an der Fulda, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

.

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom [REDACTED] wird hiermit bestätigt.

Stadt Rotenburg an der Fulda, den [REDACTED].

[REDACTED]
Marketing- und Entwicklungsgesellschaft
Rotenburg an der Fulda mbH
(Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Stadt Rotenburg an der Fulda, den .

Marketing- und Entwicklungsgesellschaft
Rotenburg an der Fulda mbH
(Geschäftsführung)

Anhang 3**Sollausgleichsermittlung**

Anlage zum Wirtschaftsplan **[Jahr]** der Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg an der Fulda mbH

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	/./ Umsatzerlöse			
	/./ Sonstige betriebliche Erträge			
	/./ Steuern (falls Erstattung)			
	/./ Beteiligungserträge			
	/./ Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	/./ Sonstige Zinsen / Erträge			
	/./ Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltenen Ausgleichsleistung		-	
	= berichtiger Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.